

# Wirtschafts- und Privatrecht BWL 4

Fachhochschule Hof – Prof. Dr. Rauch; Kai Gollwitzer

© 2002 by <http://www.tobiasott.de>

## Inhalt

Übersicht .....	2
1. Allgemeines Grundwissen .....	3
1.1 Vorgehensweise .....	3
1.2 Personenhandelsgesellschaften .....	3
1.3 Willenserklärung .....	3
1.4 Angebot.....	4
1.5 Kalkulationsirrtum .....	4
1.6 Subsumtion .....	4
2. wichtige Paragraphen .....	5
2.1 Gesellschaft rechtlich Existent? .....	5
2.2 Besteht rechtlich wirksamer Anspruch? .....	7
2.3 Mangel oder kein Mangel? .....	8
2.2.1 kein Mangel .....	8
2.2.2 Sachmangel.....	9
Glossar.....	10
Formulierungen .....	11
3. letztes Semester (altes Recht).....	13
3.1 Leistungsstörung.....	13
3.2 Werklieferungsvertrag.....	13
3.2.1 vertretbar .....	13
3.3 Werkvertrag .....	13
Literaturverzeichnis .....	17

# Übersicht

<b>Privatrecht (Zivilrecht)</b>	<b>Öffentliches Recht</b>	<b>Internationales Recht</b>
<b>Bürgerliches Recht (BGB)</b> Das Recht des täglichen Lebens. Es regelt die privaten Lebensverhältnisse aller Personen untereinander	<b>Verfassungsrecht</b> Die Verfassung legt die Grundordnung des Staates und die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens fest.	<b>Europarecht</b> In West- und Zentraleuropa geltendes inter- und supranationales Recht mit teilweise erheblichen innerstaatlichen Wirkungen.
<b>Handelsrecht (HGB)</b> Das Sonderrecht der Kaufleute und der Handelsgesellschaften. Es regelt die „großen“ Geschäfte des Wirtschaftslebens.	<b>Verwaltungsrecht</b> Es bestimmt die Beziehungen zwischen staatlichen Organen(Behörden) sowie zwischen Staat und Bürgern.	
<b>Arbeitsrecht</b> Das Sonderrecht der Arbeitnehmer. Es regelt die Beziehungen Arbeitgeber-Arbeitnehmer	<b>Strafrecht</b> Es regelt Umfang und Inhalt der Strafbefugnisse des Staates gegenüber den seiner Hoheitsgewalt unterstellten Personen.	
	<b>Steuerrecht</b> Es regelt die staatlichen Befugnisse (Finanzamt) der Steuererhebung gegenüber allen steuerpflichtigen Personen.	

# 1. Allgemeines Grundwissen

## 1.1 Vorgehensweise

**Wer will was von wem woraus?**

<b>Wer von wem</b>	ist immer der Anspruchsteller und der Anspruchsgegner
<b>will was</b>	ist der Anspruch, z.B. auf Zahlung, Schadensersatz, Herausgabe, usw.
<b>woraus</b>	ist die gesetzliche Grundlage, die Anspruchsgrundlage

Bei der Fallbearbeitung ist besonders zu beachten:

- Wer sind die Beteiligten (Schuldner, Gläubiger, Dritte, Eigentümer, Besitzer)?
- Was sagten und was meinten sie (Willenserklärungen)?
- Was taten sie (Verfügungs-, Verpflichtungsgeschäfte)?
- Alterangaben (Geschäfts-, Deliktsfähigkeit)
- Datumsangaben (Termine, Fristen)

## 1.2 Personenhandelsgesellschaften

Personengesellschaft muss mindestens 2 Gesellschafter haben

Ist bei einer OHG oder KG nur noch ein Mann übrig, handelt es sich um einen Istkaufmann (Handelsgewerbe) => Einzelhandelsfirma

Ist eine gBR ins Handelsregister (HR) eingetragen, dann wird sie zur OHG und es gilt das HGB.

## 1.3 Willenserklärung

objektive Willenserklärung = sagen

**Handlungswille** fehlt, z.B. bei Trunkenheit, Drogen

**Erklärungswille** fehlt, z.B. bei Unterschreiben bei Bedrohung

subjektive Willenserklärung = denken

**Rechtsbindungswille** fehlt, z.B. Fahrgemeinschaft

## 1.4 Angebot

Ein Angebot liegt dann vor, wenn der Vertragsgegner mit „Ja“ antworten kann.

Zeitungsbeilage ist kein Angebot (es fehlt der Rechtsbindungswille), sondern eine Aufforderung ein Angebot abzugeben („auf das Band legen der Ware“) - konkludente Annahme („Eintippen des Betrages“)

Bei wechselseitigem „Angebot freibleibend“ unter Kaufleuten, ist es ein Angebot wenn der Kunde freibleibend annimmt, ich liefere und der Kunde dann zahlt (konkludentes Handeln - § 242 BGB )

Ein freibleibendes Angebot ist an viele gerichtet  
und es fehlt der endgültige Preis

Kostenvoranschlag = Kostenangebot

Wird ein Angebot ausgeführt, obwohl das gemachte Angebot bereits abgelaufen ist, wird somit durch schlüssiges handeln angenommen.

## 1.5 Kalkulationsirrtum

offener Kalkulationsirrtum (d.h. die Preise der Einzelpositionen sind ersichtlich):

=> Es gilt die Summe der Einzelpreise und nicht der Endpreis

versteckter Kalkulationsirrtum (d.h. die Preise der Einzelpositionen sind nicht ersichtlich):

=> Es gilt der Endpreis

## 1.6 Subsumtion

=> rechtliche Prüfung => prüfen, ob alle tatsächlichen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen

Beispiel:	§ 462	Anspruch auf Wandelung
	§ 433	Kaufvertrag
	§ 145	Angebot
	§ 147	Annahme
	§ 90	Sache
	§ 459	Haftung für Sachmängel
	§ 446	Gefahrübergang
	§ 460	keine Kenntnis des Käufers
	§ 476	kein Ausschluss der Gewährleistung
	§ 477	keine Verjährung der Gewährleistung
	§ 465	Vollziehung der Wandelung
	§ 467	Durchführung der Wandelung
	§ 346	Anspruch auf Rückgewähr (nach den Rücktrittsregeln)

## 2. wichtige Paragraphen

### 2.1 Gesellschaft rechtlich Existent?

<b>KG:</b>	§ 161 HGB	Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; mit Vollhafter (Komplementär) und Teilhafter (Kommanditist)
	→ <b>OHG</b> § 105 HGB	Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; alle Gesellschafter haften voll
	§ 123 HGB	(1) Wirksamkeit gegenüber Dritten mit HR-Eintrag oder (2) mit Zeitpunkt des Geschäftsbeginns
	§ 125 HGB	Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter ermächtigt, es sei denn er ist durch Vertrag ausgeschlossen
	§ 126 HGB	<i>Umfang der Vertretung</i>
	§ 170 HGB	Kommanditist ist zur <b>Vertretung</b> nicht berechtigt
	§ 171 HGB	Kommanditist <b>haftet</b> bis zur Höhe seiner Einlage, soweit diese geleistet ist
	§ 172 HGB Abs. 1	Nach Eintragung ist ins HR haftet er nur bis zur Höhe der Einlage
	§ 176 HGB	<b>vor HR-Eintragung</b> haftet Kommanditist voll, es sei denn der Gläubiger wusste von seiner Beteiligung

<b>OHG:</b>	§ 105 HGB	Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; alle Gesellschafter haften voll
	§ 114 HGB	alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet
	§ 123 HGB	(1) Wirksamkeit gegenüber Dritten mit HR-Eintrag oder (2) mit Zeitpunkt des Geschäftsbeginns
	§ 125 HGB	Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter ermächtigt, es sei denn er ist durch Vertrag ausgeschlossen
	§ 126 HGB	<i>Umfang der Vertretung</i>
	§ 128 HGB § 426 BGB	Gesellschafter haften als Gesamtschuldner persönlich <i>Innenausgleich</i>
<b>für alle:</b>	§ 164 BGB ff	Stellvertretung Voraussetzung: - Willenserklärung - die jemand abgibt (eigene WE) - innerhalb der Vertretungsmacht - im Namen des Vertretenen
	§ 167 BGB	Vollmacht
	§ 377 HGB	<b>unverzügliche (§121) Untersuchungs- und Rügepflicht bei Handelsgeschäft (§343,344)</b>
	§ 343 HGB	<b>Handelsgeschäft sind alle Geschäfte eines Kaufmanns (</b>
<b>Praxistipp:</b>		Die Vollmacht im Innenverhältnis zu erteilen ist sinnvoller, weil sie dann im Verhältnis Dritten gegenüber nach § 170 BGB nicht wieder aufgehoben werden muss, z.B. bei Kündigung des Mitarbeiters.

## 2.2 Besteht rechtlich wirksamer Anspruch?

Wer schließt mit wem einen wirksamen Kaufvertrag und mit welchem Inhalt?

Voraussetzung: - Kaufpreis  
- Kaufsache  
- Vertragsparteien

§ 145 BGB ff                      Wer **Antrag** abgibt, ist an ihn gebunden  
„wie, wo, wann und durch wen wurde das Angebot gemacht?“

§ 147 BGB ff                      (1) Antrag **unter Anwesenden** kann nur **sofort angenommen** werden  
- dies gilt auch für Telefon  
(2) Antrag **unter Abwesenden** kann nur innerhalb **regelmäßiger Umstände**  
**angenommen** werden  
„wie, wo, wann und durch wen wurde es angenommen?“

§ 311 BGB Abs. 2                **C.I.C. (culpa in contrahendo)**  
**Haftung für Verschulden vor/beim Vertragsschluss**  
„zerkratzen beim Aufmessen der Fenster, Küche, usw.“  
„Im Kaufhaus auf Bananenschale ausrutschen“

§ 150 BGB Abs. 2                (1) **Verspätete Annahme** eines Antrags gilt als **neuer Antrag**  
(2) **Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen**  
**Änderungen** gilt als **Ablehnung und neuer Antrag**

§ 433 BGB                        (1) Kaufvertrag verpflichtet Sache übergeben und Eigentum verschaffen - Die  
Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein

Evtl. auf ein **Fixgeschäft (Termingeschäft)** hinweisen!

Es ist ausschlaggebend, wie die Gesellschaft zum Zeitpunkt wo Antrag und Annahme als Willenserklärung übereinstimmen, rechtlich dasteht (ins HR eingetragen oder nicht).

## 2.3 Mangel oder kein Mangel?

### 2.2.1 kein Mangel

#### § 280 BGB Abs. 1

Voraussetzung: - **Schuldverhältnis besteht**

- Pflichtverletzung (Sondervorschrift in §241 Abs. 2)
- kausaler („hierdurch“) Schadenseintritt
- Vertreten müssen der Pflicht wegen:

- § 276 BGB **Vorsatz**
- § 276 BGB oder **Fahrlässigkeit**
- § 278 BGB oder **Vorsatz und Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen**

§ 280 BGB Abs. 2      Schadenersatz **neben** der Leistung (**Nicht rechtzeitige Lieferung - Verzug**)  
=> Schadenersatz und Leistung erbringen

§ 286 BGB ff      **Verzug des Schuldners** => § 281 (Frist beachten)  
§§ 287, 288 BGB

§ 280 BGB Abs. 2      Schadenersatz **statt** der Leistung

§ 281 BGB      Leistung noch möglich => Frist setzen

§ 282 BGB      **pVV** (Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht) => § 241 BGB Abs. 2  
„zerkratzen des Bodens bei Lieferung“  
„nach Vertragsabschluss stößt er beim gehen eine Vase um“

§ 283 BGB      Unmöglichkeit => § 275 BGB „er kann nicht mehr leisten“

## 2.2.2 Sachmangel

§ 280 BGB Abs. 1

§ 433 BGB

**Kaufvertrag** muss zustande gekommen sein  
(**Handelsgeschäft lt. § 343, 344 Abs.1 Satz 2, 6 Abs. 1 HGB**)?

§ 434 BGB Abs. 1

**Sachmangel** muss vorliegen ... weiteres Vorgehen siehe Schema!

§ 377 HGB

Untersuchungs- und Rügepflicht

§ 437 BGB

Anspruchsgrundlage - **Rechte des Käufers bei Mangel**

(1) **Nacherfüllung** → **§ 439 BGB** (Nacherfüllung + Frist), dann ist erst Schadenersatz möglich

(2) **Rücktritt** (§§ 440, 323 und 326 Abs. 5) oder **Minderung** (§ 441 BGB)

(3) **Schadenersatz**

§ 440 BGB

Fristsetzung nicht, wenn Nacherfüllung 2x fehlgeschlagen

§ 325 BGB

**Rücktritt schließt Schadenersatz nicht aus**

### Gliederung Sachmangel lt. Rauch:

1. Ist eine **Beschaffenheit der Kaufsache** zwischen den Parteien **vereinbart**?  
(§ 434 I 1, § 446, § 447, (145-151 => schon vorher angehandelt))
2. Liegt eine vertragliche Beschaffenheit nicht vor => prüfen ob sich die Sache zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignet (Wurde bei Vertragsschluss ein bestimmte Verwendung vorausgesetzt?).
3. Ist weder eine Beschaffenheit vereinbart, noch eine bestimmte Verwendung vorausgesetzt, dann ist die Kaufsache Mangelfrei, wenn
  - sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet **und**
  - sie beschaffen ist, wie bei Sachen gleicher Art üblich **und**
  - und der Käufer nach Art der Sache erwarten darf.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die Beschaffenheit; Vergleichsmaßstab sind „Sachen gleicher Art“ (Qualität, neu oder gebraucht, Fertigungszustand)

4. ist die Kaufsache nach § 434 Abs.1 Nr.2 BGB objektiv mangelfrei, kann sich dennoch ein Mangel daraus ergeben, dass der Käufer aufgrund der Werbung oder der Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften der Sache erwarten darf (z.B. Haltbarkeit, Gebrauchsfähigkeit)
5. Ist die Sache objektiv mangelfrei, kann lt. §434 Abs. 2 dennoch ein Sachmangel vorliegen wenn:
  - die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist, oder
  - die Montageanleitung einer Sache mangelhaft ist und diese deshalb nicht oder nur fehlerhaft zusammengebaut werden kann (IKEA-Klausel; es ist egal wer montiert!)
6. Gemäß § 434 Abs. 3 BGB steht es einem **Sachmangel** gleich, wenn
  - der Verkäufer eine **andere Sache (ALIUD)** oder
  - eine **zu geringe Menge** liefert
7. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein Handelsgeschäft nach §§ 343, 344 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 1 ?

Hat die Käuferin bei Lieferung die Kaufsache sofort untersucht und bei Vorliegen eines Sachmangels diesen sofort gegenüber dem Verkäufer gerügt (bei verstecktem Mangel, diesen sofort bei Entdeckung gerügt §§ 377 Abs. 1, 2 und 4 HGB)?

=> erfolgt nicht unverzüglich (spätestens am 2. Tag) eine Anzeige, so gilt die Ware (oder Kaufsache) wie angenommen (also mangelhaft) durch den Käufer genehmigt.

=> Fehlen der Rüge + Folge des § 377 Abs. 2 HGB können daher die Ansprüche nach dem Katalog des § 437 scheitern

## Glossar

**Rechtsfähigkeit**                      Träger von Rechten und Pflichten - beginnt mit Vollendung der Geburt

**natürliche Person**

### juristische Person

**Geschäftsfähigkeit** Fähigkeit wirksame Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen - §§104 BGB ff

bis 7 Jahre	nicht geschäftsfähig
von 7 bis 18 Jahre	beschränkt geschäftsfähig
ab 18 Jahre	voll geschäftsfähig

Gläubiger

Personenhandelsgesellschaft z.B. KG, OHG, GmbH & Co. KG

## Formulierungen

Bei § 311 BGB muss „... liegt ein **Schuldverhältnis** vor...“ auftauchen

2.3 HGB

<b>1</b>	Istkaufmann
<b>6</b>	Formkaufmann
<b>105</b>	Begriff OHG; Anwendbarkeit des BGB
<b>106</b>	Anmeldung im Handelsregister
<b>123</b>	Wirksamkeit der HR-Eintrags im Verhältnis zu Dritten
<b>124</b>	Rechtliche Selbständigkeit; Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsvermögen
<b>125</b>	Vertretung der Gesellschaft
<b>343</b>	Begriff der Handelsgeschäfte

1.2 Schadenersatz statt der Leistung (großer Schadenersatz)

1.3 Schadenersatz neben der Leistung  
(kleiner Schadenersatz)

1.3.1 pVV (positive Vertrags Verletzung)

## 3. letztes Semester (altes Recht)

### 3.1 Leistungsstörung

3.1.1 nicht rechtzeitige Lieferung („Ringspinnmaschine“)

3.1.2 Schlechtlieferung / Sachmängel („Schweineschmalz“)

### 3.2 Werklieferungsvertrag

#### 3.2.1 vertretbar

§ 91 BGB durch Zahl, Maß und Gewicht bestimmbar

§ 636

#### 3.2.2 unvertretbar (Spezialanfertigung)

Werklieferungsvertrag UN ⇔ UN  
wegen § 381 II gilt **377, 378 HGB**

Werklieferungsvertrag UN ⇔ Privat  
**§ 633 ff**  
**§ 634** (Wandelung, Minderung)  
**§ 636** (Verzug)

### 3.3 Werkvertrag

alle Arten der Herstellung => fehlerfreie Herstellung des versprochenen Werkes

### **Übungsklausur „Schweineschmalz“ – Schlechtlieferung**

Die im Handelsregister eingetragene Einzelhandelsfirma A betreibt in der Stadt B ein Feinkost- und Lebensmittelgeschäft mit 3 Filialen. Sie beschäftigt insgesamt 12 Mitarbeiter. Diesen steht der Bilanzbuchhalter C vor, dem von A Handlungsvollmacht erteilt wurde. Diese berechtigt ihn zum Einkauf von Waren – Abschlussvollmacht – bis zu DM 50.000,-- pro Bestellung.

Im Rahmen der Herbst-Inventur am 22. und 23.10.1999 wird in der Firma A festgestellt, dass insgesamt nur noch 3 Kartons „Ungarisches Schweineschmalz“ vorrätig sind. C bestellt daher am 15.11.1999 telefonisch bei dem für den Verkauf kraft Anstellungsvertrag zuständigen und bevollmächtigten Kommanditisten D der E-Import KG weitere 4 Kartons „Ungarisches Schweineschmalz“, 1. Qualität, zu einem festen Preis bei Lieferung zum 06.12.1999.

An diesem Tag wird die Ware, in Kartons verpackt, angeliefert und auf Weisung des C im Kühllager ungeöffnet abgestellt. Eine Woche später, am 13.12.1999, werden 2 dieser Kartons zwecks Verteilung in die Filialen geöffnet. Dabei wird festgestellt, dass die E-Import KG nicht das bestellte Schweineschmalz, sondern ungarisches Gulasch geliefert hat, das pro Kilo-Dose im Preis DM 8,-- höher liegt. C, vom Personal sofort darüber informiert, war zunächst der Auffassung, er könne die gelieferte Ware absetzen; dies bestätigte sich im Laufe der folgenden Woche nicht.

Daraufhin erklärt A am 20.12.1999 gegenüber der E-Import KG per Fax dieser die Ware zur Verfügung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem widerspricht die E-Import KG mit Fax vom gleichen Tag durch den Komplementär F.

Heute, am 22.12.1999, sollen Sie gutachtlich überprüfen, ob der Firma A gegenüber der E-Import KG, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, das Recht - der Anspruch – auf Rücktritt vom Vertrag zusteht.

Dies gilt alternativ sowohl gegenüber dem Komplementär F, wie auch gegenüber dem Gründungskommanditisten G, der seine Einlage voll erbracht hat, aber ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen ist. A war von Anfang an darüber informiert, dass G als Kommanditist an der E-Import KG beteiligt ist.

Wie ist die Sachlage?

### **Übungsklausur „Schweineschmalz“ – Musterlösung**

Die Einzelhandelsfirma A macht offensichtliche Ansprüche aus Vertrag gegen die E-Import KG, somit gegen eine Personenhandelsgesellschaft geltend.

Voraussetzung dazu ist allgemein (Prüfungsschema):

1. Liegt eine KG oder OHG im rechtlichen Sinne vor
2. besteht eine Verbindlichkeit / ein Anspruch der A gegen die KG
  - aus Vertrag
  - aus Gesetz
3. Besteht zu 2. ein Durchgriff alternativ gegen die genannten oder einen der           Gesellschafter

Die Einzelhandelsfirma A könnte gegen die E-Import KG einen vertraglichen Anspruch aus Kaufvertrag auf Rücktritt vom Vertrag bzw. Minderung des Kaufvertrages oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen; hier hat sie ihren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag konkretisiert und begrenzt.

Als Anspruchsgrundlage dafür können die §§ 161 Abs. 2, 127 Satz 1; 1-6, 123 Abs. 1+2, 124 HGB, 433 Abs 1 Satz 1, 459, 462, 463 BGB, 343, 54 HGB, 164 FF., 145 FF BGB, 377, 378 HGB, 421, 426 BGB in Frage kommen.

Unmittelbare Anspruchsgrundlage sind hier grundsätzlich die §§ 462, 463 Satz 1 BGB, Voraussetzung ist zunächst, ob hier ein gegenseitiger Vertrag und gegebenenfalls mit welchem Inhalt vorliegt.

Der Vertrag wurde auch auf Seiten der Gläubigerin rechtswirksam abgeschlossen; sie könnte dazu als Einzelhandelsfirma im Sinne §§ 17 Abs. 1+2 HGB wie eine rechtsfähige Firma tätig werden (§ 17 Abs. 2 HGB). Es ist davon auszugehen, dass der Inhaber der Einzelhandelsfirma A als natürliche Person voll geschäftsfähig ist. Hinsichtlich der Verkäuferin und Schuldnerin ist fraglich, ob die KG (§§ 161 Abs. 1+2, 123 Abs. 2, 124 HGB) als solche im rechtlichen Sinn existent, also vorhanden ist, da sie entgegen den §§ 162, 29 HGB nicht im Handelsregister eingetragen ist. Nach dem Sachverhalt betreibt die KG offensichtlich nicht nur ein Gewerbe, sondern als Importfirma mit größeren Umsätzen nach Ihrer Struktur ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB. Bei ihr ist somit davon auszugehen, dass f+r sie eine vollkaufmännische Betriebsführung notwendig ist.

Damit liegen hier alternativ die Voraussetzungen des „Ist-Kaufmannes“ nach § 1 Abs. 1 HGB und des „Formkaufmannes“ nach § 6 HGB vor. Die Eintragung der KG in das Handelsregister hätte daher nur deklaratorische, d.h. hinweisende Bedeutung. Ihr Fehlen ist für die rechtliche Existenz der KG unbeachtlich, weil die Eintragung in das Handelsregister keine konstitutive, d.h. Rechtsbegründende Wirkung haben kann (vgl. § 123 Abs. 2 HGB).

Kraft ihrer Rechtsnatur kann sich die Frage der Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien jedenfalls hinsichtlich der KG nicht stellen, wohl aber, ob die für sie auftretenden natürlichen Personen C und D, ihre Vertreter dazu auch berechtigt sind; ob sie also für die jeweilige Partei Vertretungsmacht haben. Dies ist hier im erforderlichen Umfange zu bejahen.

Für C folgt dies aus seiner Rechtsposition als angestellter Bilanzbuchhalter, dem durch die Einzelhandelsfirma A, gemäß dem § 54 Abs. 1 HGB in Verbindung mit §§ 164 ff, 167 BGB eine Handlungsvollmacht erteilt wurde.

Für D folgt die Vertretungsmacht zwar nicht in seiner Eigenschaft als Kommanditist ( § 170 HGB), aber aus seiner Rechtsposition als angestellter und bevollmächtigter Verkäufer der E-Import KG. Gemäß § 54 Abs.1 HGB in Verbindung mit §§ 164 ff, 167 BGB ist davon auszugehen, dass ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses als Einkäufer im Vollzug des Handelsgewerbes seines Arbeitgebers insoweit eine Handlungsvollmacht (Artvollmacht) als Abschlussvollmacht erteilt worden ist.

Nachdem der Antrag des A per Telefon und somit unter Anwesenden erfolgte (§ 147 Abs. 1 Satz 2 BGB), ist durch die sofortige Annahme von Seiten des Handlungsbevollmächtigten D unbestritten ein Kaufvertrag zustande gekommen. Dabei wurde die Lieferung „1. Qualität vereinbart und somit auch eine besondere Eigenschaft der Kaufsache im Sinne des § 463 Abs. 1 zugesichert.

Damit ist grundsätzlich der § 463 BGB als Anspruchsgrundlage gegeben. Voraussetzung für den Anspruch auf Rücktritt wäre jedoch, dass hier eine „fehlerhafte“ Ware im Sinne des § 459 BGB geliefert worden ist

## Literaturverzeichnis

Bürgerliches Recht. Schnell erfasst., Peter Katko, Springer, ISBN 3-540-43208-6, 16,95 EUR

**„don't buy amazon - support your local bookstore“**